

Satzung der Hochschule für Forstwirtschaft über Hochschulzulassungsverfahren in Masterstudiengängen (ZuS)

Vom 18. Januar 2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) sowie § 6 Absatz Abs. 1 S. 2 Nr. 4, § 6 Abs. 2 S. 7, § 6a S. 1, § 6b S. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 S. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) sowie § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 5, 6 und Abs. 6 S. 1 und 5, § 9 Abs. 1 Nr. 2b), § 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5, § 14a S. 1, § 19 Abs. 2 S. 4, § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 S. 5 und Abs. 6 S. 3 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft am 18. Januar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Januar 2019 erteilt.

§ 1. Anwendungsbereich und Satzungsinhalte

- (1) Die gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule für Forstwirtschaft im Rahmen hochschuleigener Auswahlverfahren sind im Hochschulzulassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: HZG) und in der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: HVVO) enthalten. Diese Satzung trifft die erforderlichen ergänzenden Regelungen betreffend
 1. die allgemeinen Bestimmungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren für Aufbau- und Masterstudiengänge (§ 63 Abs. 2 S. 1 LHG und § 6 Abs. 2 S. 7 HZG i.V.m. § 10 Abs. 5 HVVO; § 6a S. 1 HZG i.V.m. § 1 Abs. 3 HVVO; § 6b HZG; § 20 Abs. 4 HVVO und § 20 Abs. 2 HVVO) einschließlich des Verfahrens für höhere Fachsemester (§ 19 Abs. 2 S. 4 HVVO);
 2. die Festlegung des im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreises, der aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden ist (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 14a HVVO);
 3. die Form und die einzureichenden Unterlagen im Zulassungs- und Vergabeverfahren (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 10 Abs. 2 HVVO) einschließlich der Fälle, in denen die gesetzliche Schriftform durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann, und die Fälle, in denen eine Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung besteht, mit Ausnahmen (§ 9 Abs. 3 HZG);

4. die Festlegung der Quote für ausländische Studierende nach studiengangspezifischen Gesichtspunkten in einzelnen Studiengängen (§ 11 Abs. 3 S. 1 HZG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2b) HVVO);
5. die abweichende Festlegung von Fristen für Zulassungsanträge in den Fällen des § 3 Abs. 1 S. 3 und § 6 Abs. 2 S. 5 HVVO;
6. die Festlegung der Reihenfolge von Quoten nach § 10 Abs. 1 S. 4 HVVO (§ 6 Abs. 2 S. 6 HVVO);
7. die Zulassung zu einem Masterstudiengang unter Vorbehalt und das Erlöschen der Zulassung (§ 20 Abs. 5 S. 3 bis 5 HVVO);
8. die Reihenfolge, nach der bei der Masterzulassung die Ranglisten berücksichtigt werden (§ 20 Abs. 6 S. 3 HVVO).

§ 2. Allgemeine Bestimmungen zum Zulassungsverfahren (§ 63 Abs. 2 S. 1 LHG)

- (1) Der Zulassungsantrag muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit eventuellen ergänzenden Anträgen elektronisch an die Hochschule für Forstwirtschaft (HFR) zu stellen. Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.
- (3) Macht eine Studienbewerberin / ein Studienbewerber glaubhaft geltend, dass eine elektronische Bewerbung nicht möglich ist, wird sie / er durch die HFR unterstützt.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Ausschlussfristen der HVVO und dieser Satzung entsprechend. Sofern die Antragstellung durch eine(n) beauftragte(n) Rechtsanwalt(in) erfolgt, hat diese(r) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Bewerbungsnummer gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg schriftlich unter Vollmachtsvorlage zu versichern, dass die von ihr/ihm mit der Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann die Hochschule eine zentrale Stelle mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für ausländische und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber bestimmen. In diesem Fall richten die davon betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise an diese Stelle unter Beachtung der von dort geforderten Form und Frist.
- (6) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und der Studienbewerberin / dem Studienbewerber erfolgt mit dem Einverständnis der Bewerberin / des Bewerbers zusätzlich auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse.

§ 3. Bewerbungstermine und Fristen

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 HVVO muss der Zulassungsantrag vorbehaltlich der von der Hochschule durch Satzung festgelegten Ausnahmen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule für Forstwirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Für den Zulassungsantrag zu einem Masterstudiengang kann in der jeweiligen Masterzugangs-, -zulassungs- und -auswahlsatzung des Studiengangs eine von der HVVO abweichende Frist festgelegt werden.
- (3) Die / der zugelassene Studienbewerber(in) hat die Zuweisung des Studienplatzes innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg anzunehmen.

§ 4. Zulassung

- (1) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studierendenverwaltung einen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn die Bewerberin / der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht, oder wenn die Bewerberin / der Bewerber sich nicht form- oder fristgemäß beworben hat. Zulassungsanträge, für welche die in § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.
- (3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Insbesondere soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist erbracht wird. Insbesondere soweit eine Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang erteilt wird, obwohl der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens zur Anmeldung zur ersten Prüfung in dem Masterstudiengang nachgewiesen wird. § 21 Abs. 2 und 3 HVVO bleiben unberührt.

§ 5. Bestimmungen zu den Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Hochschule regelt das Hochschulauswahlverfahren zum ersten Fachsemester eines Aufbau- oder Masterstudienganges in einer „Zugangs- und Auswahlsatzung“. Diese Satzungen enthalten insbesondere Regelungen zu den für die Teilnahme am konkreten Zulassungs- und Auswahlverfahren erforderlichen Voraussetzungen und legen die Auswahl- und Bewertungsmaßstäbe, die Zusammensetzung der die Auswahl vorbereitenden Auswahlkommission sowie den Ablauf des Auswahlverfahrens und bei der Erstellung der Rangliste fest. Sind in einem Auswahlverfahren Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche für einen Teil der zu vergebenden Studienplätze vorgesehen, muss die Reihenfolge, nach der die Ranglisten berücksichtigt werden, geregelt werden (§ 10 Abs. 1 S. 4 und § 6 Abs. 2 S. 6 HVVO; § 20 HVVO).

- (2) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 19 HVVO und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.

§ 6. Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Ein im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender oder zu fördernder Personenkreis (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 HZG i.V.m. § 14a HVVO) ist gegeben bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die
- a) aktiv Spitzensport betreiben und an den Studienort Rottenburg gebunden sind wegen (i) der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Bescheinigung des Spitzenfachverbandes), oder (ii), bei nicht-olympischem Sport, wegen der Zugehörigkeit zur höchsten Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit, oder (iii), bei sonstigem Spitzensport in vergleichbarem Umfang, wegen nur hier vorhandenen Trainingsmöglichkeiten,
 - b) soziale Pflichten am Wohnort wahrnehmen, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Bestellung zur Pflegeperson, zum Erziehungsbeistand oder Betreuungshelfer im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung),
 - c) eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, sofern die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Zulassung an einem anderen als dem Studienort Rottenburg nicht möglich wäre (Bescheinigung der Organisation, für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird):
 - bei der ehrenamtlichen Tätigkeit werden herausgehobene Funktionen wahrgenommen,
 - für die Nachfolge steht niemand zur Verfügung,
 - die Art der ehrenamtlichen Tätigkeit hat besondere soziale Aspekte und
 - die ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich bereits über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- (2) Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen bis zum Ablauf der in § 3 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) in einem Motivationsschreiben darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören, inwiefern Studienortsbindung besteht und welche Motivation für den gewählten Studiengang besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Die Rangfolge für innerhalb der – dem Zugang zu Bachelorstudiengängen entsprechend anzuwendenden – Quote zu vergebende Studienplätze wird nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf Grundlage der Bewertung eines Motivationsschreibens (Notenstufen 1 bis 6) und der Durchschnittsnote des für den Zugang zum Masterstudiengang maßgeblichen grundständigen Abschlusses je mit hälftiger Gewichtung gebildet. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HVVO vergeben.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7. Quote bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang (§ 20 Abs. 6 S. 3 HVVO)

- (1) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl fünf vom Hundert, jedoch mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerberinnen und -bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (2) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 20 Abs. 1 und 2 HVVO vergeben.

§ 8. In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Rottenburg, den 18. Januar 2019



Prof. Dr. Bastian Kaiser
- Rektor -

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am 21. Januar 2019

abgenommen am 04. März 2019

im Intranet veröffentlicht am 21. Januar 2019